

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur das Wort „Schüler“ verwendet. Es sind aber alle Geschlechter gemeint. Die Parteien des Betreuungsvertrages werden im Folgenden „Betreiber“ und „Vertragspartner“ genannt.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Betreuungsangebot am Standort Elsenztalschule Bammental**

### **Präambel**

(1) Der Betreiber bietet am Standort Elsenztalschule Bammental eine Schulkindbetreuung an. Sie dient dazu, den Schülern an dieser Schule im Rahmen des tatsächlich Möglichen vor dem und im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung zu ermöglichen.

(2) Die Betreuung nach Absatz 1 wird in zeitlichen Modulen angeboten und umfasst ab einem bestimmten zeitlichen Umfang auch ein Mittagstischangebot. Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen kann das Betreuungsangebot grundsätzlich oder im Einzelfall auf eine bestimmte Anzahl von Schultagen pro Woche begrenzt werden.

(3) Das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts richtet sich im Übrigen nach den Betreuungsverträgen des Betreibers mit den Vertragspartnern und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der Betreuungsverträge zwischen dem Betreiber und den Vertragspartnern werden.

### **§ 1**

#### **Anmeldeverfahren, Vertragsschluss, Vertragslaufzeit**

(1) Die Anmeldung erfolgt zeitgleich mit der Anmeldung zum Schulbesuch an der Elsenztalschule.

(2) Der Vertragsschluss und der Bestand des Vertrages setzen den Besuch der Elsenztalschule durch den Schüler und eine Zusage von Seiten des Betreibers voraus.

(3) Der Vertragsschluss setzt die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) voraus, dass das zu betreuende Kind gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist.

(4) Der Betreuungsvertrag kommt nicht zwischen dem betreuten Schüler und dem Betreiber zustande, sondern direkt zwischen den Vertragspartnern und dem Betreiber. Vertragspartner wird, wer die Anmeldung unterschreibt.

(5) Der Vertrag beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung). Die Parteien können auch einen hiervon abweichenden Vertragsbeginn (z. B. nach Absatz 1) vereinbaren. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet unter anderem gemäß den in § 2 getroffenen Regelungen.

### **§ 2**

#### **Kündigung, automatische Vertragsbeendigung, Vertragsänderungen**

(1) Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen. Der Betreuungsvertrag kann von den Vertragspartnern erstmals zum 31.10. und in Folge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber kann den Vertrag im Umfang von einzelnen Betreuungsmodulen, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende teilweise kündigen, wenn die Teilnehmerzahl im Laufe des Schuljahres unterschritten wird oder eine Weiterführung einzelner Betreuungsmodule aus anderen Gründen nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

(3) Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vertrag endet spätestens, wenn es nicht bereits zuvor zu einer Vertragsbeendigung gekom-

men ist, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf

1. nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien des Kalenderjahres, in dem der Übertritt in eine weiterführende Schule, eine andere Schulart oder eine nicht in Trägerschaft der Gemeinde Bammental stehende Grundschule erfolgt,
2. zum Monatsende, wenn der Schüler die Grundschule aus sonstigen Gründen (z. B. Wegzug) dauerhaft verlassen hat,
3. im Falle der Anordnung eines vollziehbaren Schulausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,

(5) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Leistungsumfangs (§ 3) kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende beantragt werden. Sofern die entsprechende Kapazität (räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) vorhanden ist, wird der bestehende Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt geändert.

(6) Die Buchung der Module „Kernzeit“ können, abweichend von Absatz 1, unverzüglich nach Bekanntgabe des Stundenplanes für den Folgemonat gekündigt werden.

### **§ 3**

#### **Leistungspflichten, Benutzungszeiten**

(1) Die Vertragspartner haben mit Vertragsschluss einen Anspruch auf Betreuung des im Vertrag genannten Schülers im Umfang der gebuchten Zeitmodule während der Vertragslaufzeit. An schulfreien Tagen (z. B. am Pädagogischen Tag, an beweglichen Ferientagen und in Ferien) findet keine Betreuung statt.

(2) Die buchbaren schulstandortspezifischen Betreuungsmodule ergeben sich aus der Anlage.

(3) Ab einer Buchung eines bestimmten Betreuungszeitraums nach dem Unterricht ist ein warmes Mittagessen enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes wegen Lebensmittelunverträglichkeit) können die Vertragsparteien nach vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe hiervon Abweichendes gesondert vereinbaren.

(4) Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Betreibers zur Gabe von Medikamenten oder Injektionen. Individualvertraglich kann hiervon Abweichendes vereinbart werden.

### **§ 4**

#### **Einschränkung oder Einstellen des Betreuungsangebots, zeitweiliges Entfallen der Leistungspflicht**

(1) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot aus besonderem Anlass - z. B. wegen Erkrankung des Personals oder besonderer dienstlicher Belange (z. B. Personalversammlungen) - tageweise oder stundenweise schließen. Die Vertragspartner werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.

(2) Das Betreuungsangebot kann zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend geschlossen werden.

(3) Der Betreiber wird von der Leistung frei, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist. Dies ist z. B. der Fall bei behördlicher oder gesetzlicher Schließung der Einrichtung oder bei einer Erkrankung oder Quarantäne eines Großteils des Personals, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen.

(4) Bei einzelnen Verstößen der Schüler oder der Vertragspartner gegen die Pflichten in §§ 5 bis 8 und bei einem Zahlungsrückstand, der mehr als einen Monat des Benutzungsentgelts beträgt, kann der Betreiber Schüler bis zu fünf Öffnungstage von der Nutzung der Betreuungsangebote ausschließen. Während dieser Zeit entfallen die Leistungspflichten nach Absatz 1, die Pflicht zur Entrichtung des Betreuungs- und Essensentgelts nach § 5 und § 6 bleibt bestehen. Die Vertragspartner werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(5) In Fällen des zeitweiligen Unterrichtsausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) Schulgesetz für Baden-Württemberg ist der Betreiber für den vom Schulausschluss betroffenen Zeitraum von der Betreuungspflicht in Bezug auf den jeweiligen Schüler befreit. Gleiches gilt, wenn nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG) der Schüler die Betreuungseinrichtung nicht

oder nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts betreten/benutzen darf und im letzteren Fall diese Zustimmung nicht vorliegt.

## **§ 5**

### **Betreuungsentgelt, Ermäßigungen**

(1) Die Vertragspartner sind unabhängig von der Anwesenheit des Schülers verpflichtet, an den Betreiber ein monatliches Betreuungsentgelt für die jeweils gebuchten Zeitmodule zu zahlen. Die Höhe des Betreuungsentgelts ist der Anlage zu entnehmen.

(2) Die Reduzierung des Betreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem auf die Vorlage des Betreuungsnachweises des Geschwisterkindes bzw. der Geschwisterkinder folgenden Monat ist nur noch das reduzierte Betreuungsentgelt geschuldet.

(3) Der Betreiber hat ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht. Die Vertragspartner schulden das geänderte Entgelt ab dem Beginn des dritten auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Entgelte folgenden Kalendermonats, sofern der Betreiber keine längere Vorlaufzeit festlegt. Die Vertragspartner können den Vertrag nach § 2 Absatz 1 kündigen. Die jeweils gültigen Entgelttabellen sind einsehbar unter [www.paed-aktiv.de](http://www.paed-aktiv.de).

(4) Das Betreuungsentgelt für die Betreuungsangebote ist für zehn Monate im Jahr zu zahlen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(5) Das monatliche Betreuungsentgelt wird jeweils am Ersten eines Monats fällig. Ein Zahlungsrückstand kann zu zeitweiligem Ausschluss nach § 4 Abs. 3 oder Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 2 Abs. 3 führen. Die Vertragsparteien können eine Lastschriftabrede über die Einziehung der Entgelte treffen.

(6) Der Verzug und die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(7) Der Betreiber kann eine bestehende Lastschriftabrede kündigen, wenn ein Abbuchungsversuch erfolglos war, er den Vertragspartner der Lastschriftabrede auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat mit der gleichzeitigen Aufforderung, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und auch der folgende Abbuchungsversuch fehlschlägt.

## **§ 6**

### **Essensentgelt, Ermäßigungen**

(1) Ab einem bestimmten Betreuungszeitraum nach dem Unterricht ist zusätzlich ein monatliches Essensentgelt, laut Anlage, zu entrichten, es sei denn, es wurde individualvertraglich nach § 3 Absatz 3 etwas Abweichendes vereinbart.

(2) Nimmt ein Schüler infolge von Abwesenheit für einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht am Essen teil und kündigen die Vertragspartner dies rechtzeitig vorher an, so wird das anteilige auf den vollen Euro abgerundete Essensentgelt für diese Zeit erstattet. Voraussetzung für eine Erstattung ist eine schriftliche Anzeige bei der Leitung der Betreuungsangebote vor Beginn des betreffenden Zeitraums.

(3) Legen die Vertragspartner für den Schüler einen gültigen Bescheid über Bildungs- und Teilhabeleistungen vor und werden diese Leistungen an den Betreiber bezahlt, entfällt für den Gültigkeitszeitraum der Bescheide das Essensentgelt. Dies gilt frühestens ab der Vorlage des entsprechenden Bescheides.

(4) § 5 Absatz 3 bis 7 gelten für das Essensentgelt entsprechend.

## **§ 7**

### **Sonstige Pflichten der Vertragspartner**

(1) Die Vertragspartner haben dem Betreiber schriftlich mitzuteilen, ob ein Schüler nach Ende der Betreuungszeit allein nach Hause gehen kann oder ob und von wem er abgeholt wird. Die Vertragspartner können jederzeit den Kreis der Abholberechtigten durch schriftliche Erklärung erweitern oder

einschränken. Wenn die vereinbarte Abholung nicht erfolgen kann, ist dies dem Betreiber im Einzelfall mitzuteilen und der Nachhauseweg zu organisieren. Die Aufsichtspflicht des Betreibers endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Soll der Schüler die Einrichtung vor dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit verlassen, so ist dies grundsätzlich schriftlich und nur in Notfällen telefonisch mitzuteilen. Außerdem ist schriftlich und ausnahmsweise telefonisch mitzuteilen, wenn der Schüler von anderen Erwachsenen als den Vertragspartnern oder den sonst allgemein Abholberechtigten abgeholt wird.

(2) Bei Krankheit oder anderen berechtigten Gründen für ein Fernbleiben ist ein Schüler von den Vertragspartnern beim Betreiber bereits am ersten Tage des Fernbleibens zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen ist ein Verstoß, der ab einem Zeitraum von vier Wochen ein Kündigungsgrund sein kann.

(3) Für den Besuch der Betreuungsangebote muss ein Schüler frei von ansteckenden Krankheiten und akuten Beschwerden sein, so dass er in der Lage ist, am Betreuungsangebot aktiv teilzunehmen. Erkrankt ein Schüler während des Besuchs einer Einrichtung, sind die Vertragspartner verpflichtet, den Schüler zeitnah abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.

(4) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes kommen in vollem Umfang in den Einrichtungen zur Anwendung; dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff IfSG, die zusätzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen enthalten.

Die Vertragspartner haben zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG zu unterschreiben und ihre Mitteilungspflichten in Bezug auf die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG gesundheitlichen Tatbestände zu erfüllen. Die Vertragspartner haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass in den in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Fällen die Schüler die Einrichtung nicht besuchen.

(5) Die Vertragspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner haben gegenüber dem Betreiber eine stets aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben, unter der sie in Notfällen erreichbar sind.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vorgaben des Hygieneplans der Elsenztschule (Grundschulbereich), die auch für das Betreuungsangebot gelten, umzusetzen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Schüler**

(1) Die Schüler haben während der Betreuungszeit und während des Mittagessens folgende allgemeinen Verhaltensregeln zu beachten:

- Die Anweisungen der Betreuungskräfte sind zu befolgen.
- Kein anderer Schüler wird verletzt, gefährdet oder missachtet.
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (wie z. B. Mobiliar, Spielsachen, Geschirr) werden pfleglich behandelt und nicht beschädigt. Eventuelle Schäden sind sofort zu melden.

(2) Die Schüler haben sich bei Betreten der Einrichtung an- und beim Verlassen der Einrichtung (zum Besuch von schulischen oder externen Veranstaltungen während der Betreuungszeit oder vor dem Nachhause gehen) abzumelden.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit und Kommunikation, Elternbeirat**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und tragen bei Bedarf Sorge für eine konstante Kommunikation.

(2) Wenn die Vertragspartner es wünschen, kann analog § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und den hierzu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales am Standort ein Elternbeirat für die Betreuung gewählt werden.

## **§ 10**

### **Haftung/Gewährleistung**

(1) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderer persönli-

cher Gegenstände des Schülers haftet der Betreiber nur, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreuungspersonals verursacht wurde. Es wird empfohlen, alle persönlichen Gegenstände des Schülers mit Namen zu versehen.

(2) Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Gewährleistungsansprüche in Bezug auf das Mittagessen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Vertragspartner und Schüler haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen den Betreiber von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit diese Ansprüche durch schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner oder der Schüler entstehen und diese für die Schäden im Verhältnis zu Dritten einzustehen haben.

## **§ 11 Aufsichtspflicht**

(1) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte des Betreibers die Aufsichtspflicht.

(2) Sie beginnt mit Beginn der vereinbarten Betreuungszeit und dem Erscheinen des Schülers in der Einrichtung und endet grundsätzlich mit der Abmeldung des Schülers zum Nachhauseweg, spätestens mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht ist für die Zeit unterbrochen, während der Schüler zu den vereinbarten Betreuungszeiten mit Einwilligung der Vertragspartner an einem schulischen oder externen Angebot (z.B. Sport, Musik) teilnimmt. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit Abmeldung des Schülers und beginnt erneut zu dem Zeitpunkt, an dem der Schüler vereinbarungsgemäß zurück zu sein hat.

Erscheint ein Schüler nicht zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit oder ist er nicht vereinbarungsgemäß rechtzeitig zurück, hat der Betreiber nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist zumutbare Nachforschungsmaßnahmen zum Verbleib anzustellen und gegebenenfalls die Lehrkräfte oder Vertragspartner zu informieren.

(3) Entfernt sich ein Schüler während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet der Betreiber nur für Schäden bei schuldhafter Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Ein Austausch zwischen Lehrpersonal und Betreuungskräften über personenbezogene Daten findet nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Vertragspartner statt.

(2) Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Aufnahmevertrags und auch auf sonst bekannt gewordene personenbezogene Daten.

## **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

(2) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit den Vertrag auch ohne die entsprechende Bestimmung geschlossen hätten.

(3) Individualvertraglich und schriftlich kann in begründeten Fällen etwas von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes vereinbart werden.

(4) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert, so verpflichtet sich der Betreiber, den Vertragspartnern die geänderte Fassung zuzusenden und auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinzuweisen. Wenn die Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen, so erklären sie damit ihr Einverständnis mit den Änderungen, so dass diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam in den Betreuungsvertrag einbezogen sind.

### Anlage:

Derzeit gültige Betreuungsentgelte und Beiträge zum Mittagstisch nach Zeitmodulen